

Kurze Auswertung der vergleichenden Tabellen Sozialhilfefamilie – Beamtenfamilie:

Die Betrachtung des Verlaufs der Abstandsentwicklung von 2008 bis 2016 zeigt sehr deutlich auf, dass die Entwicklung der Wirtschaft samt Anpassung der Sozialhilfesätze weitaus höher lag, als die Entwicklung der Beamtgehälter.

Erst ab dem Jahr 2015 konnte langsam der katastrophalen Fehlentwicklung entgegengewirkt werden. Da jedoch im Jahr 2017/2018 bereits absehbar und angekündigt ist, dass hier die Kosten für BVG, Krankenversicherungen und Verbraucherpreise insbesondere Mieten weitaus stärker steigen als bislang und auch die „Sozialhilfesätze“ erneut nach oben hin korrigiert werden sollen, MUSS es ein DEUTLICHES Plus auch bei den Beamtgehältern geben, um den erstmaligen leichten Trend 2015 /2016 weiter zu erhalten.

Deutlich erkennt man, dass die damalige (aber nicht eingehaltene) Ankündigung einiger Politiker ab dem Jahr 2008/2009 die Beamtgehälterentwicklung stark nach oben hin zu korrigieren und die Nullrunden zu beenden dringend erforderlich gewesen wäre, um dem Negativtrend entgegen zu wirken. Da dies nicht geschehen ist und die ab 2010 gewährten Besoldungserhöhungen nicht ansatzweise geeignet waren, die entstandenen Ungerechtigkeiten zu beseitigen, entwickelte sich bis zum Jahr 2014 eine Diskrepanz zwischen den Beamtgehältern im Verhältnis zu den Einkommen der „Sozialhilfefamilien“, dass es zu einem Höchstwert von MINUS 5.109,58 Euro im Jahresnettoeinkommen kam, der bei der Besoldungsgruppe A 4 Erfahrungsstufe 2 fehlt, um den vom BVerfG geforderten **Mindestabstand** zu den Einkünften einer Sozialhilfefamilie zu wahren!!!

In Verbindung mit den auch vom OVG Berlin-Brandenburg im Urteil vom Dezember 2016 festgestellten bereits zwei erfüllten Prüfparametern des ersten Prüfschrittes bei Klagen von höheren A-Besoldungsgruppen, kann hier wohl sehr deutlich belegt werden, dass zumindest auch der dritte Prüfparameter für die Besoldungsgruppe A 4 bis mindestens A 9 **zumindest** in den Jahren 2011 bis 2016 eindeutig erfüllt ist!!! Bereits ab dem Jahr 2008 ist ein Verstoß gegen das Abstandsgebot von Beamtenbesoldung zum Sozialhilfefamilieneinkommen zumindest für die untersten Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen nachweisbar!!!

Am Beispiel des Jahres 2014 kann belegt werden, dass die A 4-Besoldung Stufe 2 um monatlich 425,80 € NETTO (541,94 Euro brutto) anzuheben ist. Für sich allein betrachtet (ohne Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen) müsste auch die Besoldungsgruppe A 8 Stufe 2 monatlich um mindestens 183,17 Euro netto (238,67 Euro brutto) angehoben werden, um die Mindestanforderungen der Besoldung eines Beamten zur Sozialhilfefamilie zu erfüllen. Derzeit beträgt der Abstand zwischen den beiden o.g. Besoldungsgruppen und Stufen insgesamt 340,77 € **Nach** der Mindestanhebung zum Sozialhilfeniveau wäre der Abstand zwischen A 4 und A 8 mit jeweils Erfahrungsstufe 2 jedoch nur noch 37,50 € Hier wäre also nicht nur die unzulässige 10%-Hürde bei der Änderung innerhalb der Besoldungsgruppen bei weitem überschritten, man könnte auch nicht mehr die erhöhten Verantwortungsbereiche mit dem Abstand zwischen den Besoldungsgruppen abbilden. Demzufolge müssen die jeweiligen Abstände zwischen den Besoldungen neu berechnet werden. Auch wäre die **Mindeständerung** bei A 4 Stufe 2 derart stark, dass die neue Höhe der Besoldungsgruppe A 4 Stufe 2 fast identisch ist mit der damals im Jahr 2014 gewährten Höhe der Besoldungsgruppe A 8 Stufe 4.

Nach Mindestanhebung von A 4 Stufe 2 entspricht die neue Grundgehaltshöhe z.B. auch der im Jahre 2014 festgelegten Besoldungshöhe von A 7 Stufe 7 oder A 9 Stufe 3 oder auch fast von A 10 Stufe 2. Bei den fortlaufenden Berechnungen innerhalb der Besoldungsgruppen ist ebenfalls deutlich erkennbar, dass – unter Berücksichtigung der vom BVerfG vorgegebenen Grenzen bei Abstandsveränderungen innerhalb der Besoldungsgruppen – diese Auswirkungen bis mindestens zur Besoldungsgruppe A 16 reichen. Fast identisch sehen die Berechnungen auch für das Jahr 2016 aus, so dass nur eine vollständige Überarbeitung des **gesamten** A-Besoldungssystems die Situation bereinigen kann (Auswirkungen auf die B- und R- Besoldung wurden hier nicht untersucht)!